



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat
Kirchstrasse 18
9327 Tübach

23. August 2012

Gemeinde Tübach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan Bildwiese 2, 2. Teiländerung**

Am 6. Juni 1994 wurde der Gestaltungsplan Bildwiese 2 vom Baudepartement genehmigt. Nach dessen Genehmigung wurde die erste Etappe (Baubereich 2 und 3), welche den östlichen Teil des Gestaltungsplans umfasst, realisiert. Aufgrund von geänderten Verhältnissen und neuen Bedürfnissen wurde der westliche Teil (Baubereich 1 und 4) des Gestaltungsplans am 30. Mai 2000 aufgehoben.

Am 29. September 2011 hat der Gemeinderat Tübach, aufgrund eines vorliegenden Baugesuches auf der unbebauten Parzelle Nr. 104, eine zweite Teiländerung des Gestaltungsplans erlassen. Die neuen Änderungen des Gestaltungsplans beziehen sich auf die Neuorganisation der Aussenräume in unmittelbarer Nähe des freistehenden noch unbebauten Baubereiches sowie auf die energetischen Anforderungen, welche aktualisiert werden. Gemäss vorliegendem Planungsbericht zur Änderung des Gestaltungsplans wird die Fläche der Spielwiese entsprechend der neuen Überdeckung der Zufahrt angepasst. Zudem wird im Interesse der Gesamtüberbauung das Angebot der Besucherparkplätze erweitert. Diese Änderungen sind nachvollziehbar und widersprechen nicht den Grundsätzen des vorliegenden Gestaltungsplans.

Gegen die geplante Änderung ging während der öffentlichen Auflage vom 12. Oktober 2011 bis 10. November 2011 eine Einsprache ein. Mit Entscheid vom 29. November 2011 wurde die Einsprache vom Gemeinderat abgewiesen, worauf die Einsprecher Rekurs beim Baudepartement erhoben. Der Rekurs wurde in der Zwischenzeit zurückgezogen.

Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation